

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XI. Der Amptleuth Gebotten und Verbotten zu gehorsamen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

und Innfassen den Gebotten / und Verbotten /
 so Unsere Ober-Beampte ins gesampt / oder
 der Ober-Amptmann insonderheit / und ein
 Jeder nach seinen Pflichten / und Diensten /
 auch der Schultheiß / Burgermeister / Bôgt /
 und Heimbûrgen von Unsertwegen / und in
 Unserem Namen / schrift- oder mündlich
 befehlen / thun / und verordnen selbigem jedes-
 mahl gehorsamen / und gewärtig zu seyn /
 auch deme was anbefohlen wird / ohne Wi-
 derzed / oder die tvenigste Versaummung nach-
 zukommen / und keinen Fleiß / oder Treu zu
 sparen / damit das Jenige / was also anbefoh-
 len wird / schleunigst vollzogen / und ins Werck
 gericht werde.

Wer sich aber mit Worten / und Getha-
 ten darwider freventlich erzeigen / und ungehor-
 sam erfunden wird / der soll darum als über-
 fahrer Unserer Gebotten / wie sich gebührt /
 gestrafft werden / und alle die so einem Ampt-
 mann freventlicher weise / mit Worten / oder
 Wercken

Werden antasten/und schmähen/desgleichen
 wer einem Gericht ihrer Urthel/und anderer
 Sachen halb übel nachredt der soll das mit
 zehen Pfund Heller büßen / da auch jemand
 Unsere Ober-Amptleuth / oder einen dersel-
 ben/ auch Schultheiß/ Burgermeister/ Vögt
 und Gericht trunckener weiß überlauffen wur-
 de / der solle so oft es beschicht / solches büßen
 mit 3. lb. Heller.

Und da Einer von Unseren Baumeistern
 zu Frohnen gemahnt/und auff die bestimmte/
 und rechte Zeit nicht erscheinen wurde / der
 solle solches neben Erstattung des versaum-
 ten Frohns büßen mit 5. lb. Heller.



Tit. XII.

Daß man nicht leichtlich bey dem
 End gebieten solle.

Wir wollen daß auch Unsere Ober- oder
 auch Under-Amptleuthe / noch andere
 G umb